



Pölstal

GZ: 08/2023

Verhandlungsschrift

**der Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Pölstal vom 14.12.2023, Beginn 18.30 Uhr.**

Anwesend:

Bgm. Haingartner Ewald (ÖVP) als Vorsitzender

LAbg. GR Reif Robert (Neos)

Vizebgm. DI (FH) Simbürger Hubert (SPÖ)

GR Rumpold Friedbert (ÖVP)

GK Kobald Manuel (SPÖ)

GR Steiner Johannes (SPÖ)

GRⁱⁿ Fritz Friederike (ÖVP)

GR Timmerer Gerald (ÖVP)

GR Fussi Andreas (ÖVP)

GRⁱⁿ Weiß Petra (SPÖ)

GR Höflechner Helmut (SPÖ)

Entschuldigt waren:

GR Stocker Andreas (ÖVP)

GR Ing. Lerchegger Udo (ÖVP)

GR Cermak Andreas (FPÖ)

GR Ing. Spiegel Renè (SPÖ)

Nicht entschuldigt waren:

Tagesordnung

- TOP 1 Bericht des Bürgermeisters.
- TOP 2 Bericht der Fachausschüsse.
- TOP 3 Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 19.10.2023.
- TOP 4 Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.12.2023.
- TOP 5 Voranschlag 2024.
- TOP 6 Festsetzung Hebesätze.
- TOP 7 Höhe und Vergabe des Kassenstärkers.
- TOP 8 Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.
- TOP 9 Dienstpostenplan (Stellenplan).
- TOP 10 Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.
- TOP 11 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.
- TOP 12 Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028.
- TOP 13 Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 0.05 und Flächenwidmungsplan 0.07 „ehemalige Volksschule Oberzeiring.“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der achtwöchigen Auflage eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die ÖEK-Änderung 0.05 „ehemalige Volksschule Oberzeiring“.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die FWP-Änderung 0.07 „ehemalige Volksschule Oberzeiring“.
- TOP 14 Änderung Flächenwidmungsplan 0.08 „ehemaliger Pfarrhof St. Johann“.
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 14-tägigen Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die FWP-Änderung 0.08 „ehemaliger Pfarrhof St. Johann“.
- TOP 15 Verkauf der alten Volksschule Oberzeiring; Ausschreibungsverfahren.
- TOP 16 Verkauf Pfarrhof St. Johann; Ausschreibungsverfahren.
- TOP 17 Ausschreibung Straßenbeleuchtung Ortsteil Möderbrugg.
- TOP 18 Verkauf Wohnung Nr. 6, Bretstein 5, Kaufvertrag.
- TOP 19 Ankauf Frontlader mit Anbaugeräten und Verkauf Altgeräte Bauhof.
- TOP 20 Gewichtsbeschränkungen auf Gemeindestraßen bzw. Öffentliches Gut während der Tauwetterperiode.
- TOP 21 Weggenossenschaft Bärenentalweg; Befristete Wintersperre und Halte- und Parkverbot.
- TOP 22 Verordnung Halte- und Parkverbot Oberzeiring.
- TOP 23 Gräderaktion 2024.
- TOP 24 Saalmieten ab 01.01.2024.
- TOP 25 Förderungen:
 - a) Pfarre St. Johann am Tauern; finanzielle Unterstützung.
 - b) Musikverein St. Oswald-Möderbrugg.
 - c) Verein zur Förderung des Privatkindergarten St. Oswald.
 - d) Musikverein Oberzeiring (**Dringlichkeitsantrag**).
- TOP 26 Sitzungsplan 2024.
- TOP 27 Allfälliges.

Nicht öffentlich:

- TOP 28 Wohnungsangelegenheiten.
- TOP 29 Personalangelegenheiten:
 - a. Dienstverträge.
 - b. Weihnachtswendung 2023.
 - c. Gewährung einer Jubiläumswendung.
 - d. Überlassungsvereinbarung Kindergärten.
 - e. Änderung Organigramm ab 2024.
- TOP 30 Allfälliges.

Herr Bürgermeister eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Herr Bürgermeister erklärt, dass die Ladungen zur Sitzung zeitgerecht erfolgt sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Entschuldigt sind die Gemeinderäte Andreas Stocker, Andreas Cermak, Ing. Udo Lerchegger und GR Ing. Rene Spiegel.

Gemäß § 54 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung stellen nachfolgende Gemeinderäte Anfragen, die anschließend vom Bürgermeister beantwortet wurden (F = Frage, A = Antwort):

F: LAbg.GR Reif stellt die Anfrage, wie weit das Projekt „Kurparkstiege“ vorangeschritten ist.

A: Herr Bürgermeister berichtet, dass die Fa. Pirker mit der Planung im Verzug ist. Es wird vereinbart, dass der Fa. Pirker eine Frist für die Erledigung gesetzt wird.

F: LAbg.GR Reif teilt mit, dass in St. Oswald Baugründe auf Willhaben angeboten werden.

A: Herr Bürgermeister berichtet, dass er mit Siegfried Mayer diesbezüglich ein Telefonat geführt hat. Eine allfällige Umwidmung muss bei der Revision im Gemeinderat behandelt werden.

F: GRⁱⁿ Weiß stellt die Anfrage, betreffend Zahnarztpraxis in Möderbrugg.

A: Herr Bürgermeister berichtet, dass Dr. Sprinz sich in Knittelfeld ansiedeln wird und auch keine weitere Bewerbung vorliegt.

F: LAbg.GR Reif regt an, dass man für die Ausarbeitung einer Nachnutzung für leerstehende Objekte sowie Flächen der Gemeinde Arbeitsgruppen gründen soll.

A: Herr Bürgermeister berichtet, dass diesbezüglich eine Besprechung im Planungsausschuss erfolgen wird.

F: LAbg.GR Reif berichtet über den andauernden Stromausfall. Von Seiten der Gemeinde wurde keine Information nach außen getragen.

A: Herr Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde selbst keine Informationen erhalten hat. Es erfolgt eine Diskussion im Gemeinderat.

Herr Bürgermeister stellt den Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Punkt **„Förderung Musikverein Oberzeiring“** als Tagesordnungspunkt 25 d.) in die Tagesordnung aufzunehmen. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 1.) Bericht des Bürgermeisters.

Herr Bürgermeister berichtet:

- a) Eine Erklärung zur Nutzung des alternativen Ansatzes nach Art. 6 Abs. 6 EED III wurde aufgrund einer Anregung durch den Steiermärkischen Gemeindebund abgegeben.
- b) In der letzten Gemeinderatssitzung wurde für Gemeindeaushilfen der Dienstleistungsscheck in Frage gestellt. Dieser kann jedoch nur in Privathaushalten eingesetzt werden.
- c) Aufgrund der Anfrage in der letzten Gemeinderatssitzung wird mitgeteilt, dass ein Buswartehäuschen bei der Mittelschule Oberzeiring vom Bauhof errichtet wird.
- d) Eine Reparatur des John Deere im Bauhof Möderbrugg wurde mit Euro 12.000,00 durchgeführt.
- e) Am 13.12.2023 hat eine Besprechung, betreffend Bedarfszuweisungsmittel beim Land Steiermark stattgefunden. Er berichtet über das Verhandlungsergebnis.
- f) Die Sanierung beim Schneebergerhaus ist nicht ganz positiv verlaufen. Es werden Fotos von der Sanierung im Außenbereich gezeigt. Herr Bürgermeister wird diesbezüglich mit Arch. DI Bittlingmaier Kontakt herstellen.

Zu 2.) Bericht der Fachausschüsse.

Weg- und Bauhofausschuss

GR Rumpold berichtet, dass die Gräderaktion Ende November abgeschlossen wurde und hat diese rund 8 Wochen gedauert. Der Gemeinderat kritisiert die späte Durchführung und soll ein diesbezügliches Schreiben an die Landwirtschaftskammer gerichtet werden.

Am 29.11.2023 hat eine Ausschusssitzung stattgefunden und wurde der Ankauf bzw. Verkauf von Arbeitsgeräten besprochen. Weiters wurde die Tauwettersperre behandelt. Der Winterdienst ist bereits voll im Gange.

Waldausschuss

GR Ing. Lerchegger berichtet, dass eine Waldbegehung stattgefunden hat. Es gibt leider einige Schneebrüche im Gemeindewald. Weiters ist die Stromleitung zum Schneeberger am Boden. Er wird die Beauftragung der notwendigen Arbeiten vornehmen.

Bildungs- und Kulturausschuss

GRⁱⁿ Weiß berichtet, dass die Schulausschusssitzungen für den Voranschlag 2024 abgehalten wurden.

Zu 3). Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 19.10.2023.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verhandlungsschrift vom 19.10.2023 in der vorliegenden Form genehmigen.

Keine schriftlichen Einwendungen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 4). Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.12.2023.

LAbg.GR Reif berichtet, dass am 06.12.2023 eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat. Dabei wurden die Belege für das 2. u. 3. Quartal 2023 überprüft. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass die Akontozahlungen für den KIGA Oberzeiring auf Euro 4.000,00 erhöht werden. Weiters soll bei den Stellenausschreibungen das gesetzliche Mindestausmaß herangezogen werden, da bei der überregionalen Ausschreibung sehr hohe Kosten anfallen. Eine neuerliche Überprüfung der Strom- bzw. Wärmeverträge soll erfolgen. Die Überprüfung des Voranschlages 2024 sowie des mittelfristigen Finanzplanes 2024-2028 hat stattgefunden und wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.) Voranschlag 2024.

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kobald. Dieser berichtet, dass der Entwurf für den Voranschlag durch 2 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und kundgemacht wurde. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Jedem Gemeinderatsmitglied wird ein Vorbericht übergeben. Die Budgetierung der zugesagten Bedarfszuweisungsmittel war nicht möglich, da das Ergebnis des Bedarfszuweisungsgespräches vom 13.12.2023 nicht bekannt war. Deshalb wird die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages 2024 dringend erforderlich. GK Kobald erläutert anhand von Power-Point-Folien den Voranschlag 2024 wie folgt:

Voranschlag 2024 (Ergebnishaushalt):

Angaben in Euro (Vergleich VA 2024 und NVA 2023)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	NVA 2023	Differenz
SU	21	Summe Erträge	6.428.400,00	6.088.600,00	339.800,00
SU	22	Summe Aufwendungen	6.887.100,00	6.653.400,00	233.700,00
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-458.700,00	-564.800,00	106.100,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	458.700,00	564.800,00	-106.100,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2024 (Finanzierungshaushalt):

Angaben in Euro (Vergleich VA 2024 und NVA 2023)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	NVA 2023	Differenz
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	5.626.100,00	5.966.100,00	-340.000,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5.930.400,00	5.725.500,00	204.900,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	-304.300,00	240.600,00	-544.900,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	718.400,00	204.100,00	514.300,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	784.500,00	2.004.800,00	-1.220.300,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-66.100,00	-1.800.700,00	-1.734.600,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-370.400,00	-1.560.100,00	-1.189.700,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	1.274.000,00	-1.274.000,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	200.200,00	254.800,00	-54.600,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-200.200,00	1.019.200,00	1.219.400,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-570.600,00	-540.900,00	29.700,00

LAbg.GR Reif stellt die Anfrage, warum der Verkauf der VS Oberzeiring bereits im Voranschlag aufgenommen wurde. Die Aufnahme erfolgte, da die Ausschreibungsunterlagen fertig sind und der Verkauf im Jahr 2024 erfolgt.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den ordnungsgemäß für zwei Wochen kundgemachten und im Marktgemeindeamt aufgelegten Voranschlag 2024 in der vorliegenden Form genehmigen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haingartner Ewald, Vizebgm. DI (FH) Simbürger Hubert, GK Kobald Manuel, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Höflechner Helmut, GR Rumpold Friedbert, GR Steiner Johannes, GR Timmerer Gerald, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Gegen den Antrag stimmt: LAbg.GR Reif Robert.

Zu 6.) Festsetzung Hebesätze.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Für die Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgelegt:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe: 500 v.H.
- b) für sonstige Grundstücke: 500 v.H.

Die Lustbarkeitsabgabe wird im Haushaltsjahr 2024 weiter erhoben.

Die Hundeabgabe wird im Haushaltsjahr 2024 weiter erhoben.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 7.) Höhe und Vergabe des Kassenstärkers.

GK Kobald berichtet, dass die Ausschreibung der Aufnahme eines Kassenstärkers in Höhe von Euro 1.000.000,00 erfolgt ist. Es wurden 5 Banken zur Angebotslegung eingeladen. Nachfolgende Angebote liegen vor:

a.) BAWAG PSK (bisher):	Aufschlag:	0,650% (11.12.2023: 4,608%)
b.) RAIKA Zirbenland:	Fixzinssatz:	4,672%
c.) RAIKA Aichfeld:		nicht abgegeben.
d.) Bank Austria:		nicht abgegeben.
e.) Steiermärkische Sparkasse		nicht abgegeben.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Höhe des Kassenstärkers mit Euro 1.000.000,00 festzulegen und an die BAWAG PSK als Bestbieter zu vergeben.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 8.) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.

GK Kobald berichtet, dass laut vorliegendem Entwurf des Voranschlages 2024 derzeit keine Darlehensaufnahmen vorgesehen sind.

GK Kobald stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen im Voranschlag 2024 mit Euro 0,-- beschließen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 9.) Dienstpostenplan (Stellenplan).

GK Kobald berichtet, dass im Dienstpostenplan 2024 insgesamt 31 Personen mit einer Vollzeitäquivalente von 22,58 für die Gemeinde tätig sind.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan (Stellenplan), der ein integrierender Bestandteil des Voranschlages 2024 ist, in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 10.) Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.

GK Kobald erläutert die Investitionstätigkeiten für das Jahr 2024 wie folgt:

Als **einjährige investive Einzelvorhaben 2024** sind geplant:

Freizeitanlage Oberzeiring	€ 72.000,00
Fuhrpark Bauhof	€ 20.000,00
Sanierung Im Dorf 10	€ 250.000,00
Gesamte einjährige Investitionssumme	€ 342.000,00

Als **mehrfährige investive Einzelvorhaben 2024** sind geplant:

Glasfaserausbau Pölstal	€ 50.000,00
Kurparkstiege	€ 20.000,00
Aufschließung Gewerbepark	€ 100.000,00
Schneebergerhaus	€ 50.000,00
Ortsbildbeleuchtung alle Ortsteile	€ 60.000,00
Radweg Möderbrugg – Oberzeiring i. Bau	€ 100.000,00
Gesamte einjährige Investitionssumme	€ 380.000,00

Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden durch Eigenmittel bzw. Rücklagen, Förderungen, KIP 2022, Darlehen sowie durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Nachweis für Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung wie im aufgelegten Voranschlag 2024 beschließen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 11.) Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.

GK Kobald berichtet, dass die Wirtschaftspläne der Marktgemeinde Pölstal Kurhaus- und Vermietungs-KG sowie Marktgemeinde Pölstal Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG für das Jahr 2024 vorliegen. Die Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG wird wieder eine Eigenkapitalzuführung benötigen. Die Kurhaus Vermietungs-KG wird kein Kapital von der Gemeinde benötigen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegenden Wirtschaftspläne für die Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG und die Kurhaus Vermietungs-KG in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 12.) Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028.

GK Kobald erläutert den mittelfristigen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 – 2028 wie folgt:

Ergebnishaushalt:

2023:	€	...	0,00
2024:	€		0,00
2025:	€ -	1.065.000,00	
2026:	€ -	1.108.600,00	
2027:	€ -	1.155.100,00	
2028:	€ -	1.181.000,00	

Finanzierungshaushalt:

2023:	€ -	540.900,00
2024:	€ -	570.600,00
2025:	€ -	661.000,00
2026:	€ -	683.700,00
2027:	€ -	750.500,00
2028:	€ -	720.600,00

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden mittelfristigen Haushaltsplan für 2024 – 2028 beschließen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 13.) Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 0.05 und Flächenwidmungsplan 0.07 „ehemalige Volksschule Oberzeiring.

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der achtwöchigen Auflage eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Herr Bürgermeister berichtet, dass in der 8wöchigen Auflagefrist gegen die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.05 und Flächenwidmungsplan 0.07 „ehemalige Volksschule Oberzeiring“ 7 Einwendungen/Stellungnahmen eingebracht wurden. Da diese Einwendungen/Stellungnahmen dem Gemeinderat bekannt sind, stellt Herr Bürgermeister den Antrag, auf die Verlesung zu verzichten. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Diese werden einzeln wie folgt behandelt:

1. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung:

Nach Prüfung der vorgelegten Entwurfsunterlagen zu ggst. FWP-Änderung, besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

2. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Pölstal vom September 2023 betreffend die Auflagen der ÖEK- /Entwicklungsplanänderung 0.05 und der Flächenwidmungsplanänderung 0.07 „Ehemalige Volksschule Oberzeiring“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 22.09.2023 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen, wenn im Zuge der weiteren Planungen ein besonderes Augenmerk auf eine funktionierende Oberflächenentwässerung bzw. Niederschlagswasserverbringung gelegt wird.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

3. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau:

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West, einen Einwand.

Es gelten folgende Bedingungen:

- ↪ Die Erschließung ist über den Barbaraweg und die Römerstraße herzustellen
- ↪ Bauwerke müssen mindestens 6 m von der Landesstraße abgerückt werden

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt erforderlichenfalls projektbezogen in den nachgeordneten Verfahren.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

4. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Obersteiermark West:

Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

5. Einwendung/Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst:

Für die Marktgemeinde Pölstal wurde ein Gefahrenzonenplan gem. § 11 Forstgesetz 1975 erstellt, der am 22.12.2022 ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde. Gemäß diesem Amtsgutachten befindet sich der gegenständliche Bereich außerhalb von Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung. Demnach besteht für die geplante Umwidmung keine Gefahr durch Wildbäche oder Lawinen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

6. Einwendung/Stellungnahme Bundesministerium Finanzen – BMF – VI/4 (VI/4):

Der Bereich Bergbau im Bundesministerium für Finanzen (dieses ist auch für die Angelegenheiten des Bergwesens zuständig) erlaubt sich mitzuteilen, dass im Marktgemeindegebiet von Pölstal keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen (für bundeseigene oder bergfreie mineralische Rohstoffe) und daraus resultierende Bergbaugebiete bestehen, die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen (als Montanbehörde) fallen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

7. Einwendung/Stellungnahme Dr. Sophie und Mag. Thomas Fessl:

Nach eingehender Lektüre der Kundmachung vom 4.9.2023 bezüglich der Änderung des Flächenwidmungsplans der Grundstücke 1203, .67, 1202/2, 1202/9 sowie .329 sowie einer Teilfläche der Grundstückes 1207/17 der KG Oberzeiring, erheben wir Einwendung in unserer Rolle als Eigentümer der Grundstücke 1202/2, .67 und 1203.

Die Umwidmung unserer Grundstücke von KG auf WA bedeutet für uns, dass die Bebauungsdichte von max. 2,0 (mehrstöckige Bebauung möglich) auf max. 0,8 sinkt. Die sinkende Bebauungsdichte bedeutet, dass wir defacto keine Änderungen an der Nutzfläche unserer Gebäude vornehmen können (bspw. Dachbodenausbau). Dadurch reduziert sich die mögliche Nutzung unserer Gebäude bzw. die Möglichkeit von zukünftigen Zu-/Ausbauten stark. Aufgrund der reduzierten Nutzungsmöglichkeiten sinkt auch der Wiederverkaufswert unserer Grundstücke. Daher entsteht uns ein doppelter Schaden:

- Verringerte Nutzungsmöglichkeit
- Geringer Wiederverkaufswert

Wir bitten Sie unsere Grundstücke aus der Widmungsänderung auszunehmen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird mit folgender Begründung nicht berücksichtigt:

Gemäß den raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeinde bei der Festlegung der Bebauungsdichte auf die jeweils vorgesehene Nutzung sowie die sich aus der ergebenden Folgen Bedacht zu nehmen. Bei den Grundstücken 1202/2, .67 und 1203 der KG Oberzeiring handelt es sich um eine Liegenschaft, die im Bestand vornehmlich zu Wohnzwecken genutzt wird und typologisch den umliegenden Wohngebieten entspricht.

Die Zuordnung zum Baugebiet des Allgemeinen Wohngebietes ist begründet, da Kerngebiete gemäß dem StROG 2010 nicht primär für Wohnzwecke, sondern für Flächen vorgesehen sind, die in entsprechender Verkehrslage eine im Vergleich zu anderen Baugebieten höhere Nutzungsvielfalt und Bebauungsdichte aufweisen und vornehmlich für bauliche Anlagen für Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Zwecke, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, Hotels, Gast- und Vergnügungsstätten, Verwaltung und Büros udgl. bestimmt sind.

Diese Anforderungen werden im ggst. Fall nicht erfüllt, weshalb im Flächenwidmungsplan nunmehr gebiets- und nutzungskonform Allgemeines Wohngebiet festgelegt wird, das gemäß der Bebauungsdichteverordnung 1993 idgF ein Dichtemaximum von 1,5 aufweisen dürfte. Die Fortführung der bislang festgelegten Maximaldichte von 2,0 ist daher generell nicht möglich und aus folgenden Gründen auch nicht gerechtfertigt:

Die drei Grundstücke weisen zusammen eine Fläche von 585 m² auf. Bei einer Bebauungsdichte von max. 2,0 könnten daher auf einem vereinigten Bauplatz Gebäude mit bis zu 1.170 m² Bruttogeschosßfläche errichtet werden. Dazu Nachbargrundstücken bei der ortsüblich offenen Bauweise ein baugesetzlicher Mindestabstand einzuhalten ist (3 m bei eingeschosßiger Bebauung, 4 m bei zweigeschosßiger Bebauung usw.) reduziert sich die bebaubare Fläche entsprechend. Bei eingeschosßiger Bebauung stünden für die Bebauung rd. 308 m² zur Verfügung (= max. 308 m² BGF), bei zweigeschosßiger Bebauung nur noch rd. 239 m² (= max. 478 m² BGF). Ausgebaute Dachgeschosße sind nur teilweise dichtererelevant. Eine Bebauung mit drei Vollgeschosßen ist für Wohngebäude im Umgebungsbereich untypisch und stünde im Widerspruch zum geschützten Ortsbild, wie auch vielgeschosßige turmartige Bauten.

Die Berechnung zeigt, dass die bei einer max. Bebauungsdichte von 0,8 zulässige Bruttogeschosßfläche von 468 m² eine maximale Bebauung der drei Grundstücke erlaubt und eine zusätzliche Dichtereserve in der örtlichen Lage nicht umgesetzt werden könnte. Die Bebauungsdichte von max. 2,0 war bislang nur im Bereich der ehem. Schule tatsächlich konsumierbar und könnte auf den Grundstücken 1202/2, .67 und 1203 der KG Oberzeiring de facto nicht realisiert werden. Die Festlegung des oberen Dichtegrenzwertes mit 0,8 ist daher angemessen, berücksichtigt den Bestand und bedeutet keine wesentliche Einschränkung für die Grundeigentümer.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Bestimmung des § 29 (2) Stmk. BauG die höchstzulässige Bebauungsdichte nur ausgeschöpft werden darf, sofern ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes dem nicht entgegenstehen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

b) Beratung und Beschlussfassung über die ÖEK-Änderung 0.05 „ehemalige Volksschule Oberzeiring“.

Herr Bürgermeister verliest folgende Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, das Örtliche Entwicklungskonzept zu ändern.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgenden Bereich:

Im Teilraum Oberzeiring wird im Bereich der ehemaligen Volksschule nördlich der Römerstraße der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen erweitert. Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Zentrum wird entsprechend reduziert.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 14.08.2023, GZ: RO-620-44/0.05 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner

MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im vereinfachten Verfahren erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die ÖEK-Änderung 0.05 „ehemalige Volksschule Oberzeiring“ gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. laut der vorliegenden Verordnung genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

c) Beratung und Beschlussfassung über die FWP-Änderung 0.07 „ehemalige Volksschule Oberzeiring“.

Herr Bürgermeister verliest folgende Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

(1) Die Ersichtlichmachungen „Einrichtung: Volksschule (VSCH)“ und „Denkmalschützes Gebäude/Bauwerk (D)“ am Grundstück .329 der KG Oberzeiring entfallen in der zeichnerischen Darstellung.

(2) Die Grundstücke 1203, .67, 1202/2, 1202/9 und .329 sowie eine Teilfläche des Grundstücks 1202/17 der KG Oberzeiring werden als Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,8 festgelegt.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 14.08.2023, GZ: RO-620-44/0.07 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplanänderung 0.07 „ehemalige Volksschule Oberzeiring“ gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. laut der vorliegenden Verordnung genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 14.) Änderung Flächenwidmungsplan 0.08 „ehemaliger Pfarrhof St. Johann“.

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 14-tägigen Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Herr Bürgermeister berichtet, dass in der 14tägigen Anhörungsfrist gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.08 „ehemaliger Pfarrhof St. Johann“ 6 Einwendungen/Stellungnahmen eingebracht wurden. Da diese Einwendungen/Stellungnahmen dem Gemeinderat bekannt sind, stellt Herr Bürgermeister den Antrag, auf die Verlesung zu verzichten. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Diese werden einzeln wie folgt behandelt:

1. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung:

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegende Flächenwidmungsplanänderung wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:

In den vorliegenden Unterlagen fehlen jegliche Aussagen zum Thema „Lärm“. Aufgrund der Nahe-lage zur Landesstraße sind hierzu Erläuterungen bzw. ggf. Festlegungen zu ergänzen.

Um eine vorbehaltlose Akzeptanz im Zuge des Verordnungsprüfungsverfahrens durch die Abtei-lung 13 sicherzustellen, wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Ergänzung bzw. Korrek-tur der Unterlagen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 der Planzeichenverordnung 2016 nach Endbeschluss der ggst. Änderung, jedenfalls spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind. Ohne diese Datenübergabe ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bzw. des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verord-nungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Die Erläuterungen werden zum Thema Verkehrslärm wie folgt ergänzt: Die Verkehrsfrequenz auf der Landesstraße B-114 Triebener Straße lag im Beobachtungsjahr 2019 bei einem durchschnittlichen Tagesverkehr von 1.200 PKW mit einem Schwerverkehrsanteil von 11 %. Die zu-lässige Geschwindigkeit in diesem Bereich beträgt 50 km/h, wobei aufgrund der Engstelle in der Ortsdurchfahrt die tatsächlich angemessene Geschwindigkeit noch darunter liegt. Auch ohne Ver-ringerung liegt bei Kerngebiet nur eine Fläche mit einer Tiefe von rund 6 m gemessen von der Straßenachse innerhalb des lärmbelasteten Bereiches der Landesstraße. Bei Allgemeinem Wohnge-biet werden die Planungsrichtwerte ab einer Tiefe von 17 m überschritten. Die Baulandfestlegungen der ggst. FWP-Änderung erfolgen in größerer Tiefe und in Bereichen, die durch Bestandsgebäude von der Landesstraße abgeschirmt sind. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind daher nicht zu erwarten.

Eine generelle Prüfung der Lärmbelastungen in Baugebieten und der allenfalls erforderlichen Fest-legungen von lärmbezogenen Sanierungsgebieten und Aufschließungserfordernissen wird im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 1.00 erfolgen, die im Jahr 2024 zur Auflage ge-bracht werden soll.

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

2. Einwendung/Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark West – Verkehr und Landes-hochbau:

Der Änderungsbereich liegt im Norden der Marktgemeinde Pölstal im Ort St. Johann am Tauern und ist als Standort des ehem. Pfarrhofs integraler Teil des Ortskerns. Gemäß dem FWP-Rechtsbestand ist auf der Liegenschaft Bauland als Kerngebiet, Allgemeines Wohngebiet und Rei-nes Wohngebiet festgelegt. Teilflächen der Grundstücke Nr. 620/1 und 637/3 der KG St. Johann Sonnseite, die bislang teilweise als Kerngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,3 – 1,5 und teilweise als Reines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,5 festgelegt waren, werden im Ausmaß von insgesamt ca. 950 m² als Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,8 festgelegt.

Verkehrstechnische Stellungnahme

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist von der Landesstraße B 114 Triebener Straße ca. 20 m ent-fernt und ist über eine bestehende Zufahrt von der B 114 verkehrsmäßig aufgeschlossen. Die An-bindung an die Landesstraße liegt innerhalb des Ortsgebietes von St. Johann am Tauern. Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwid-mungsplanes, Verfahrensfall 0.08 „Ehem. Pfarrhof St. Johann“, keine Einwände, sofern folgender wasserwirtschaftlichen Stellungnahme entsprochen wird:

Der Planungsraum ist vom öffentlichen Gewässer Schleifbach ca. 100 m entfernt und liegt innerhalb der im WebGIS ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung. Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen. Die vorgesehene Art der Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern aus Dach-, Verkehrs- und anderen versiegelten Flächen ist unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit des Bodens in den nachfolgenden Planungsschritten darzustellen. Besonders ist dabei auch zu beachten, dass Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Bezüglich der Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzone hat eine Bebauung nach den Vorgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, zu erfolgen.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die Flächenwidmungsplan Änderung 0.08 „Ehem. Pfarrhof St. Johann“ der Marktgemeinde Pölstal bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Baurechtliche u. landschaftsschutzfachliche Stellungnahme

Projekt: Flächenwidmungsplan Änderung 0.08 „Ehem. Pfarrhof St. Johann“ Gemeinde: Pölstal

Stellungnahme des Fachbereiches Anlagentechnik und Baukultur der Baubezirksleitung Obersteiermark West: Gegen das Projekt, Flächenwidmungsplan Änderung 0.08 „Ehem. Pfarrhof St. Johann“ bestehen aus fachlicher und raumordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

3. Einwendung/Stellungnahme Bundesdenkmalamt:

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist.

https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark_DML_2022.pdf

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen. Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmälern gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur „: Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

4. Einwendung/Stellungnahme Österreichischer Kameradschaftsbund St. Johann am Tauern:

Der österr. Kameradschaftsbund St. Johann erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

5. Einwendung/Stellungnahme Nadja Veronika Girdwood:

Fr. Girdwood erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

6. Einwendung/Stellungnahme Manuela Steiner:

Fr. Steiner erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden, sofern obenstehende Änderung keine Auswirkung auf Vertragspunkt 5.3 aus Kaufvertrag vom 13.12.2011 hat. Dieser Kaufvertrag müsste der Gemeinde vorliegen. Hierzu möchte ich auch noch anmerken, dass der genannte Vertragspunkt auch bei einem möglichen Verkauf vertraglich berücksichtigt werden muss.

Anm.: Der genannte Vertragspunkt 5.3 lautet lt. Anhang zur Einwendung: Die verkaufende Partei verpflichtet sich mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 620/1, .92 und 621, einkommend in EZ 255 GB St. Johann Sonnseite, gegenüber der kaufenden Partei im Eigentum des vertragsgegenständlichen Grundstückes 620 auf den Grundstücken 620/1, .92 und 621 für die Dauer des Eigentumsrechtes der Käuferin die Errichtung eines Hochhauses (Gebäude mit mehr als zwei oberirdischen Geschossen) zu unterlassen, welche Verpflichtung von der kaufenden Partei vertraglich angenommen wird. Diese Verpflichtung bindet auch die Rechtsnachfolger der verkaufenden Partei. Eine grundbücherliche Eintragung dieser Dienstbarkeit wird nach Rechtsbelehrung ausdrücklich nicht vereinbart.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung von Gebäuden ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Einhaltung der genannten Vertragsinhalte ist daher allenfalls in nachgeordneten Bauverfahren zu prüfen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

b) Beratung und Beschlussfassung über die FWP-Änderung 0.08 „ehemaliger Pfarrhof St. Johann“.

Herr Bürgermeister verliest folgende Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 38 (6) des StROG idGF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

Teilflächen der Grundstücke 620/1 und 637/3 der KG St. Johann Sonnseite (Stand nach der Neuvermessung) werden als Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,8 festgelegt.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 18.08.2023, GZ: RO-620-44/0.08 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplanänderung 0.08 „ehemaliger Pfarrhof St. Johann“ gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. laut der vorliegenden Verordnung, genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 15.) Verkauf der alten Volksschule Oberzeiring; Ausschreibungsverfahren.

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Ausschreibungsunterlagen für den Verkauf der alten Volksschule in Oberzeiring vorliegen. Die Abwicklung und Auswertung wird durch die Kanzlei Ulm-Neger Rechtsanwälte abgewickelt. Die notwendige Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie Flächenwidmungsplanes wurde vorgenommen. Der endgültige Verkauf soll im Frühjahr 2024 erfolgen. Ein aktueller Vermessungsplan ist Bestandteil dieser Ausschreibungsunterlagen. Als Mindestkaufpreis wurden Euro 370.000,00 (Grundlage vorliegendes Schätzwertgutachten) festgesetzt. Die Abgabefrist für die Angebote ist der 15.03.2024.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Verkaufsausschreibung der alten Volksschule in Oberzeiring in der vorliegenden Form zu genehmigen. Mit der Durchführung und Abwicklung der Ausschreibung bzw. des Verkaufsvorganges wird die Kanzlei Ulm-Neger Partner Rechtsanwälte beauftragt. Der Verkaufsbeschluss wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen erfolgen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haingartner Ewald, Vizebgm. DI (FH) Simbürger Hubert, GK Kobald Manuel, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Höflechner Helmut, GR Rumpold Friedbert, GR Steiner Johannes, GR Timmerer Gerald, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Stimmenthaltung: LABg.GR Reif Robert.

Zu 16.) Verkauf Pfarrhof St. Johann; Ausschreibungsverfahren.

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Ausschreibungsunterlagen für den Verkauf des Pfarrhofes in St. Johann vorliegen. Die Abwicklung und Auswertung wird durch die Kanzlei Ulm-Neger Rechtsanwälte abgewickelt. Die notwendige Anpassung des Flächenwidmungsplanes wurde vorgenommen. Der endgültige Verkauf soll im Frühjahr 2024 erfolgen. Ein aktueller Vermessungsplan ist Bestandteil dieser Ausschreibungsunterlagen. Als Mindestkaufpreis wurden Euro 80.000,00 (Grundlage vorliegendes Schätzwertgutachten) festgesetzt. Die Abgabefrist für die Angebote ist der 15.03.2024.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Verkaufsausschreibung des Pfarrhofes in St. Johann in der vorliegenden Form zu genehmigen. Mit der Durchführung und Abwicklung der Ausschreibung bzw. des Verkaufsvorganges wird die Kanzlei Ulm-Neger Partner Rechtsanwälte beauftragt. Der Verkaufsbeschluss wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen erfolgen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 17.) Ausschreibung Straßenbeleuchtung Ortsteil Möderbrugg.

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an Herrn Vizebürgermeister. Dieser erläutert die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen. Die Ausschreibung soll im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Ortsteil Möderbrugg erfolgen. Es wird eine Umstellung auf eine „smarte Straßenbeleuchtung“ mit LED erfolgen. Die Ausführung ist für 2024 während der Straßensanierung B114 geplant. Die Lichtpunkte und Abstände sollen den gesetzlichen Erfordernissen angepasst werden. Für diese Umstellung sind Bedarfszuweisungsmittel von Euro 60.000,00 zugesagt. Es wird vereinbart, folgende Firmen für eine Anbotlegung einzuladen: Fa. DecoLight, E-Werk Wels, Stadtwerke Judenburg, Elektro Strasser, Ing. Andreas Steinberger.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegende Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Straßenbeleuchtung im Ortsteil Möderbrugg zu genehmigen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 18.) Verkauf Wohnung Nr. 6, Bretstein 5, Kaufvertrag.

Herr Bürgermeister berichtet, dass für den bereits beschlossenen Verkauf der Wohnung Bretstein 5/6 ein Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Pölstal und Christoph Haingartner, vom Notariat Mag. Hofer/Pail, GZ: Mag.S/Br 16075/2 vorliegt. Der vereinbarte Gesamtkaufpreis für diese Wohnung beträgt Euro 27.859,00 und wird der kaufenden Partei ein Betrag in Höhe von Euro 3.500,00 für selbst durchgeführte Sanierungsarbeiten in Abzug gebracht. Daher beträgt der Kaufpreis Euro 24.359,00. Weiters liegen dem Kaufvertrag eine Treuhandvereinbarung sowie ein Rangordnungsgesuch bei.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, den vorliegenden Kaufvertrag samt Beilagen vom Notariat Mag. Hofer/Pail, GZ: Mag.S/Br 16075/2, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Pölstal und Christoph Haingartner zu genehmigen. Der Käuferlös soll der Investitionsrücklage zugeführt werden.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 19.) Ankauf Frontlader mit Anbaugeräten und Verkauf Altgeräte Bauhof.

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an GR Rumpold. Dieser berichtet, dass für den Ankauf eines Frontladers inkl. Arbeitskorb 2 Angebote eingeholt wurden. Die Landtechnik Kreis hat mit Euro 12.960,00 und Landforst Möderbrugg mit Euro 12.740,00 angeboten.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Ankauf eines Frontladers inkl. Anbaugeräte zu genehmigen. Der Kauf soll beim Bestbieter, Landforst Möderbrugg, erfolgen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

GR Rumpold berichtet, dass der Verkauf des alten Frontladers in der Gemeindezeitung ausgeschrieben werden soll. Als Mindestkaufpreis werden Euro 400,00 vereinbart.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, den nicht mehr benötigten Frontlader zu verkaufen und den Erlös der Rücklage zuzuführen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 20.) Gewichtsbeschränkungen auf Gemeindestraßen bzw. Öffentliches Gut während der Tauwetterperiode.

Der Obmann des Weg- und Bauhofausschusses, GR Rumpold teilt mit, dass in der Ausschusssitzung beraten wurde und zu den bereits bestehenden 7,5 Tonnen Beschränkungen während der Tauwetterperiode, die Kalvarienbergstraße und der Möderbachweg vorgesehen sind. Bei jeder Beschränkungstafel soll ein Zusatzschild mit der Aufschrift Datum „gilt ab“ „gilt bis“ und eine weitere Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Lebensmitteltransporte, Kommunalfahrzeuge“ angebracht werden.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, für den Möderbachweg und die Kalvarienbergstraße bei der BH Murtal um die Verordnung einer 7,5 Tonnen Gewichtsbeschränkung inkl. Zusatztafeln während der Tauwetterperiode anzusuchen. Der Gemeindebauhof wird mit dem Aufstellen der Tafeln beauftragt.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 21.) Weggenossenschaft Bärenalweg; Befristete Wintersperre und Halte- und Parkverbot.

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Weggenossenschaft Bärenalweg eine Wintersperre auf dem Bärenalweg haben möchten und liegt ein diesbezügliches Schreiben vor. Geplant wäre diese Sperre ab der Abzweigung B114. Für diese Wintersperre müsste bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal angesucht werden. Weiters soll ein Halte- und Parkverbot verordnet werden. Nach längerer Diskussion wird folgende Vorgangsweise vereinbart: eine Wintersperre bei der Bezirkshauptmannschaft wird nicht beantragt. Für den nächsten Winter soll von der Marktgemeinde Pölstal eine Verordnung für ein Parkverbot inkl. der notwendigen Infotafeln vorbereitet werden.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die obige Vorgangsweise genehmigen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 22.) Verordnung Halte- und Parkverbot Oberzeiring.

Herr Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Winterdienstes in den Wintermonaten das Wenden für die Busse am Marktplatz in Oberzeiring sehr schwer möglich ist und daher die Sicherheit für die betroffenen Personen nicht mehr gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund soll für die 3 Parkplätze am Marktplatz in Oberzeiring während der Wintermonate ein Halte- und Parkverbot verordnet werden. Es hat diesbezüglich ein Anhörungsverfahren gegeben. Die örtliche Polizei Oberzeiring befürwortet das Vorhaben der Marktgemeinde Pölstal. Ersatzparkplätze befinden sich in unmittelbarer Nähe am Kirchplatz.

Herr Bürgermeister verliest den vorliegenden Verordnungsentwurf:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pölstal vom 14.12.2023 gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl.Nr. 123/2015 über ein Halte- und Parkverbot auf dem Marktplatz Oberzeiring für 3 Parkplätze (Grd.St. 1368/1) lt. beiliegender Planskizze in der Zeit vom 01.01.2024 bis 28.02.2024.

§ 1

Auf dem Marktplatz Oberzeiring, Grd.St. 1368/1, wird für 3 Parkplätze in der Zeit vom 01.01.2024 bis 28.02.2024 ein Halte- und Parkverbot für das Abstellen von Fahrzeugen, lt. Planskizze 1, gemäß § 52 lit.a) Z. 13 b StVO 1960 verordnet.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planskizze 1.

§ 3

Die Kundmachung der Verordnung „Halte- und Parkverbot“ erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit.a) Z. 13 b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „11 Meter mit Richtungspfeil“.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung für ein befristetes Halte und Parkverbot in der Zeit vom 01.01.2024 bis 28.02.2024 am Marktplatz in Oberzeiring, genehmigen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 23.) Gräderaktion 2024.

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an GR Rumpold. Dieser berichtet, dass im Klammgraben und Koingraben die Gräderaktion heuer nicht mehr durchgeführt wurde und diese beiden Weggemeinschaften um eine Verlängerung der Förderung für Schotter und Transport im Zuge der Gräderaktion für 2024 angesucht haben.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ansuchen der beiden Weggemeinschaften wie vorgetragen, zustimmen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 24.) Saalmieten ab 01.01.2024.

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Richtlinien für die Saalmieten im Gemeindevorstand überarbeitet wurden um eine Gleichheit in den Ortsteilen herzustellen. Diese angepassten Richtlinien der Saalmieten ab 01.01.2024 liegen vor und sind Bestandteil dieses Protokolls (Beilage 1).

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegenden Saalmieten ab 01.01.2024 zu genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Weiters wird besprochen, dass GR Höflechner die Kontrolle der Heizung und GRⁱⁿ Fritz die Kontrolle des Geschirres im Saal St. Johann übernimmt.

Zu 25.) Förderungen:

a) Pfarre St. Johann am Tauern; finanzielle Unterstützung.

Herr Bürgermeister verliest ein Ansuchen des Wirtschaftsrates und des Pfarrgemeinderates der Pfarre St. Johann am Tauern, betreffend ein Ersuchen um finanzielle Unterstützung für die Orgelreparatur. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro 50.000,00. Seitens der Pfarre und des Bundesdenkmalamtes werden Euro 25.000,00 zur Verfügung gestellt. Der Restbetrag soll durch Spendengelder finanziert werden. Im Gemeindevorstand wurde über dieses Ansuchen bereits beraten.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, der Pfarre St. Johann am Tauern eine finanzielle Unterstützung von Euro 5.000,00 zu gewähren.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

b) Musikverein St. Oswald-Möderbrugg.

Herr Bürgermeister verliest ein Ansuchen des Musikvereines St. Oswald-Möderbrugg für die Gewährung einer Förderung für das Jahr 2023.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Musikverein St. Oswald-Möderbrugg für das Jahr 2023 eine Förderung in Höhe von Euro 4.500,00 zu gewähren.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

c) Verein zur Förderung des Privatkindergarten St. Oswald.

Herr Bürgermeister berichtet, dass vom Privatkindergarten St. Oswald ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention in Höhe von Euro 55.500,00 zur Deckung der Kosten des laufenden Kindergartenjahres eingebracht wurde. Diesem Ansuchen liegen Jahresaufstellungen für 2022/23 bei. Darin enthalten ist auch die Nachmittagsbetreuung unserer kleinsten Kinder.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Privatkindergarten St. Oswald zur Deckung der Kosten des laufenden Kindergartenjahres eine Subvention in Höhe von Euro 55.500,- zu gewähren.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

d) Musikverein Oberzeiring (Dringlichkeitsantrag).

Herr Bürgermeister verliest ein Ansuchen des Musikvereines Oberzeiring für die Gewährung einer Förderung für das Jahr 2023.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Musikverein Oberzeiring für das Jahr 2023 eine Förderung in Höhe von Euro 4.400,00 zu gewähren.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 26.) Sitzungsplan 2024.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2024 genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Der Sitzungsplan wird jedem Gemeinderatsmitglied per E-Mail übermittelt.

Zu 27.) Allfälliges.

keine Anträge.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21.15 Uhr. Pause 5 Minuten.

Zu 28.) Nicht öffentlich

Zu 29.) Nicht öffentlich

Zu 30.) Nicht öffentlich

Der Bürgermeister:

.....
(Ewald Haingartner)

Der Schriftführer:

.....
(GR Ing. Udo Lerchegger)

Der Schriftführer:

.....
(GR Helmut Höflechner)

Der Schriftführer:

.....
(GR Andreas Cermak)

Der Schriftführer:

.....
(LAbg. GR Robert Reif)